

Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung

1. EINLEITUNG

In einem Fremdversicherungsvertrag ist neben dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer zusätzlich noch mindestens eine weitere Person oder Unternehmen, der Versicherte, in den Versicherungsvertrag einbezogen.

Die rechtlichen Auswirkungen, die mit dem Fremdversicherungsvertrag einhergehen, sind oftmals weder dem Versicherungsnehmer noch dem Versicherten im Detail bekannt. Insbesondere Versicherte erwarten häufig zu Unrecht, Nutznießer der Versicherungsleistung zu werden.

2. BEGRIFF DER VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Eine Fremdversicherung liegt vor, wenn ein Versicherungsnehmer im eigenen Namen das Interesse eines Dritten (des Versicherten) versichert. Eine Benennung des Versicherten ist nicht erforderlich (vgl. § 44 Absatz 1 VVG), um einen Fremdversicherungsvertrag zu schließen.

Die Fremdversicherung gewährt Personen Versicherungsschutz, die aufgrund von Gefahrtragungsregelungen oder Besitzverhältnissen das finanzielle

Risiko der Beschädigung oder des Untergangs einer Sache tragen. Oftmals sind diese Personen zum Abschluss von Fremdversicherungsverträgen verpflichtet.

Beispiele für den Abschluss von Fremdversicherungsverträgen finden sich zuhauf:

So schließt der Halter eines Kfz als Versicherungsnehmer im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung einen Fremdversicherungsvertrag für jeden berechtigten Fahrer des versicherten Kfz ab. Jeder berechtigte Fahrer genießt als Versicherter Haftpflichtversicherungsschutz, ohne selbst Versicherungsnehmer zu sein.

Der Mieter eines Gebäudes, welcher als Versicherungsnehmer einen Gebäudeversicherungsvertrag abschließt, nimmt die Versicherung für den Eigentümer und Vermieter als Versicherten, also für fremde Rechnung.

Der Kfz-Kaskoversicherungsvertrag, den der Leasingnehmer eines Fahrzeugs als Versicherungsnehmer schließt, versichert das Sacherhaltungsinteresse des Leasinggebers als Versichertem.

In der Bauwesenversicherung schließt der Bauherr als Versicherungsnehmer zu Gunsten des beauftragten Werkunternehmers als Versichertem eine Fremdversicherung ab.

Abzugrenzen ist die Fremdversicherung von der Eigenversicherung. Eine Eigenversicherung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer ein eigenes Interesse für seine eigene Rechnung versichert (vgl. Muschner in Rüffer, Halbach, Schimikowski, Versicherungsvertragsgesetz, Handkommentar 2. Auflage 2011 zu § 43 VVG Rn. 4).

3. AUSWIRKUNGEN DER FREMDVERSICHERUNG

Bezüglich der Rechtsfolgen des Fremdversicherungsvertrages ist zwischen dem Außenverhältnis (des Versicherungsnehmers und der Versicherten zum Versicherer) sowie dem Innenverhältnis (zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten) zu unterscheiden.

3.1 Außenverhältnis zum Versicherer

Der Fremdversicherungsvertrag stellt einen modifizierten echten Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne der §§ 328 ff. BGB dar. Der Vertragspartner des Versicherers ist der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte. Dies führt zu nachfolgenden Konsequenzen.

3.1.1 Prämienschuldner

Alleiniger Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer. Mahnungen hinsichtlich offenstehender Versicherungsprämien muss der Versicherer an den Versicherungsnehmer richten. Der Versicherte ist nicht zahlungsverpflichtet.

Der Versicherte kann aber bei einem Zahlungsverzug des Versicherungsnehmers eine Kündigung des

Versicherers verhindern, ohne selbst Prämienschuldner zu sein. Gemäß § 34 VVG kann der Versicherte die offenstehende Prämie an den Versicherer zahlen. Dies führt zur Erfüllung der Prämienforderung. Sollte der Versicherer die Annahme der Zahlung des Versicherten verweigern, bestünde zwar der Zahlungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer fort. Der Versicherer könnte aber wegen des Zahlungsangebotes des Versicherten keine berechtigte Kündigung wegen des Prämienverzugs erklären.

3.1.2 Erklärungsempfänger

Der Versicherungsnehmer ist der Adressat für Willenserklärungen des Versicherers. Sollte der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen, eine Anfechtung oder einen Rücktritt erklären wollen, muss dem Versicherungsnehmer diese Erklärung zugehen. Andernfalls bleibt die Erklärung des Versicherers aus formellem Grund ohne rechtliche Wirkung.

Gleiches gilt für Erklärungen gegenüber dem Versicherer, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Kündigungen, Anfechtungen, Rücktritte etc. kann nur der Versicherungsnehmer erklären. Erklärungen des Versicherten sind ohne rechtliche Wirkung.

3.1.3 Obliegenheiten

Gemäß § 47 VVG können sowohl das Verhalten des Versicherungsnehmers als auch des Versicherten Einfluss auf den Versicherungsanspruch haben. Unter anderem kann deren Verhalten zur Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzungen führen.

Gemäß § 28 Absatz 2 VVG können Versicherungsverträge bestimmen, dass Versicherer bei Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten abhängig vom Verschuldensgrad zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit hinsichtlich der Versicherungsleistung berechtigt sind.

In der Fremdversicherung kann gemäß § 47 VVG neben dem Verhalten des Versicherungsnehmers auch das Verhalten des Versicherten dem Versicherungsanspruch schaden und zur Leistungsfreiheit des Versicherers wegen einer Obliegenheitsverletzung führen.

3.1.4 Forderungsberechtigung bezüglich der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsnehmer steht das Verfügungsrecht über den Versicherungsanspruch zu.

Dies bedeutet, dass dem Versicherungsnehmer als Vertragspartner des Versicherers das formelle Forderungsrecht an der Versicherungsleistung zusteht.

Des Weiteren ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Anspruch gegenüber dem Versicherer gerichtlich geltend zu machen. Eine Zahlungsklage des Versicherten gegen den Versicherer bliebe – bis auf nachfolgende Ausnahmen – mangels Forderungsberechtigung erfolglos.

Lediglich ausnahmsweise ist der Versicherte anstelle des Versicherungsnehmers zur unmittelbaren Forderung der Leistung gegenüber dem Versicherer berechtigt. Ein Forderungsrecht des Versicherten gegenüber dem Versicherer besteht zum einen, wenn der Versicherte im Besitz des Versicherungsscheins ist (vgl. § 44 Absatz 2 VVG). In diesem Fall kann der Versicherte ohne Zustimmung

des Versicherungsnehmers über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verfügen und diese Rechte dann auch gerichtlich geltend machen (vgl. Terbille in Münchner Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 2. Auflage zu § 2 Rn. 259).

Zum anderen kann der Versicherte die Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer hiermit einverstanden ist. Wenn der Versicherungsnehmer mit der Forderungsberechtigung des Versicherten einverstanden ist, überträgt er meist die Forderung an der Versicherungsleistung durch Abtretung an den Versicherten. In der Regel sind Versicherungsnehmer nicht mit dem Einzug der Versicherungsleistung durch den Versicherten einverstanden. Dies liegt u.a. daran, dass die nachfolgend unter 3.2.1 genannte Möglichkeit der vorzugsweisen Befriedigung des Versicherungsnehmers bei einem unmittelbaren Forderungsrecht des Versicherten wegfällt.

Darüber hinaus kann ein eigenes Forderungsrecht des Versicherten gegen den Versicherer bestehen, wenn der Versicherungsnehmer sich weigert, die Versicherungsleistung durchzusetzen. Die Weigerung des Versicherungsnehmers kann daraus resultieren, dass er fälschlicherweise die Leistungsablehnung des Versicherers als zutreffend erachtet. Bei Untätigkeit des Versicherungsnehmers droht die Verwirkung oder Verjährung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung. Für diesen Ausnahmefall ist die unmittelbare Forderungsberechtigung des Versicherten anerkannt.

3.2 Innenverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem

Vom soeben beschriebenen Außenverhältnis zum Versicherer ist das Innenverhältnis zwischen dem

Versicherungsnehmer und dem Versicherten zu unterscheiden.

3.2.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten hinsichtlich des Versicherungsvertrages ergeben sich aus dem Innenverhältnis.

In der Regel liegt diesem Innenverhältnis ein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und Versichertem zugrunde. Dies kann z. B. ein Werkvertrag, Leasingvertrag, Mietvertrag, Auftrag, etc. sein.

Aus diesem vertraglichen Schuldverhältnis ergibt sich, wer nach der formellen Einziehung der Versicherungsleistung Anspruch auf die Versicherungsleistung im Innenverhältnis hat. Ist dies der Versicherte, muss der Versicherungsnehmer – von Ausnahmen abgesehen (vgl. 3.2.3) – die Versicherungsleistung an den Versicherten weiterleiten.

Zum Beispiel regeln Leasingverträge das Innenverhältnis zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber. Der Leasingnehmer muss als Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung von dem Kaskoversicherer wegen einer Beschädigung des versicherten Kfz einziehen. Der Leasingnehmer ist nach dem Innenverhältnis ausnahmsweise berechtigt und verpflichtet, die Versicherungsansprüche von dem Versicherer zu fordern und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Nach dem Leasingvertrag muss der Leasingnehmer üblicherweise jedoch auf Zahlung an den Leasinggeber als Versicherten klagen.

Der Mietvertrag, welcher den Gewerberaummieter zum Abschluss einer Gebäudeversicherung verpflichtet, regelt häufig, dass der Mieter als Versicherungsnehmer die wegen einer Beschädigung des Gebäudes erhaltene Versicherungsleistung an den Gebäudeeigentümer als Versichertem weiterleiten muss. Gegebenenfalls enthält der Mietvertrag zusätzlich die Regelung, dass der Versicherte die Versicherungsleistung zur Reparatur des beschädigten Gebäudes verwenden muss.

Solche und ähnliche Vertragsklauseln regeln oft, wem die Leistung im Innenverhältnis zusteht und wie sie zu verwenden ist.

3.2.2 Rechte und Pflichten aus einem ungeschriebenen gesetzlichen Schuldverhältnis

Wenn kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten besteht oder der geschlossene Vertrag im Hinblick auf die Versicherungsleistung schweigt, nimmt die Rechtsprechung ein ungeschriebenes gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten an (vgl. BGH, NJW 1973, 1368). Aus diesem Schuldverhältnis sollen sich typische Rechte und Pflichten bezüglich der Versicherungsleistung ergeben.

Nach diesem Schuldverhältnis soll dem Versicherungsnehmer das Verfügungsrecht über die Versicherungsleistung nur zu treuen Händen überlassen sein. Der Versicherungsnehmer soll verpflichtet sein, die Versicherungsleistung vom Versicherer einzufordern und regelmäßig die erhaltene Leistung an den Versicherten herauszugeben (vgl. Dağföörde in Münchner Kommentar zum VVG, 1. Auflage 2010 zu § 46 VVG Rn. 7).

Weiter ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherten Auskunft über den Inhalt des Versicherungsvertrages und die Höhe erhaltener Versicherungsleistungen zu erteilen (vgl. Dageförde, a.a.O., Rn. 9).

Darüber hinaus soll der Versicherungsnehmer zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Versicherten in der Verhandlung mit dem Versicherer verpflichtet sein. Der Versicherungsnehmer darf zum Beispiel nicht ohne Zustimmung des Versicherten auf eine berechnete Versicherungsleistung verzichten.

3.2.3 Einschränkungen der Herausgabepflicht des Versicherungsnehmers

Die Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem von der Rechtsprechung konstruierten, ungeschriebenen Schuldverhältnis bestehen nicht in jeder Konstellation. Der Versicherungsnehmer muss die erhaltene Versicherungsleistung nicht stets an den Versicherten weiterleiten. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherten nicht schlechthin und ohne Rücksicht auf seine eigenen Interessen in den Genuss der Versicherungsleistungen bringen (vgl. Prölss/Klimke in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Auflage 2010 zu § 46 VVG Rn. 6). Treuwidriges Verhalten des Versicherten kann dem Herausgabeanspruch entgegenstehen.

Der Versicherungsnehmer kann u.a. gegen den Anspruch des Versicherten mit Schadenersatzforderungen aufrechnen, die ihm selbst aus dem Ereignis entstehen, welches den Versicherungsfall begründete (vgl. BGH VersR 73, 634). Sollte der Versicherungsnehmer wegen des Schadenereignisses eigene Schadenersatzansprüche gegen den Versicherten haben – zum Beispiel, weil der Versi-

cherte schuldhaft Schäden des Versicherungsnehmers verursachte – kann der Versicherungsnehmer gegen den Herausgabeanspruch des Versicherten die Aufrechnung erklären. Der Versicherungsnehmer kann mangels Schutzbedürftigkeit des Versicherten dann die Versicherungsleistung behalten.

Des Weiteren kann der Versicherungsnehmer dem Anspruch auf die Versicherungsleistung den Einwand vorrangiger Befriedigung im Sinne des § 46 VVG entgegenhalten. Nach § 46 VVG kann der Versicherungsnehmer aus der Versicherungsleistung vorrangig seine eigenen Ansprüche gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache befriedigen. Sollte der Versicherungsnehmer wegen des eingetretenen Schadens seinerseits selbst Ansprüche wegen dieses Schadens gegen den Versicherten haben, so darf zunächst der Versicherungsnehmer die vorrangige Befriedigung einwenden und mit diesem Argument die Weiterleitung der Versicherungsleistung an den Versicherten verweigern.

4. FAZIT

Der Fremdversicherungsvertrag wird der wirtschaftlichen Realität gerecht, wonach aufgrund vertraglicher Verpflichtungen häufig diejenigen Versicherungsverträge schließen müssen, die im Falle des Schadeneintritts nicht geschädigt sind.

Das Auseinanderfallen der formellen Forderungsberechtigung (Versicherungsnehmer) und der materiell-rechtlichen Inhaberschaft der Versicherungsforderung (in der Regel Versicherter) vereinfacht dem Versicherer die Schadenregulierung. Der Versicherer hat mit dem Versicherungsnehmer einen Vertragspartner, mit dem er den Schaden diskutieren und an den er mit befreiender Wirkung die Versicherungsleistung zahlen kann.

Das Auseinanderfallen der formellen und materiellen Berechtigung ermöglicht dem Versicherungsnehmer, vor der Auskehr der Versicherungsleistung an den Versicherten zu prüfen, ob eigene vorrangig zu befriedigende Ansprüche bestehen. Diese Möglichkeit hätte der Versicherungsnehmer nicht, wenn dem Versicherten ein eigenes formelles Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer zustünde.

Die mögliche Zurechnung des Verhaltens des Versicherten als Obliegenheitsverletzung ist für den Versicherungsnehmer im Vergleich zur Eigenversicherung nachteilig. In der Eigenversicherung wäre eine Zurechnung des Verhaltens Dritter lediglich in Ausnahmefällen (Repräsentantenhaftung) möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

WILHELM
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Telefon: + 49 (0)211 687746 - 19
caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de